ISD Germany gGmbH
Postfach 8 06 47
10006 Berlin
Germany

+49 30 21783307
germany@isdglobal.org

Wir verteidigen die Demokratie im digitalen Zeitalter

22 Mai 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt (‚GgdG-E')

Die Institute for Strategic Dialogue gGmbH (‚ISD Germany') ist ein unabhängiger und gemeinnütziger Think & Do Tank mit Sitz in Berlin, der innovative Programme entwickelt, um Hass, Extremismus und Autoritarismus entgegenzutreten. In enger Zusammenarbeit mit dem weltweit tätigen ISD-Team mit Standorten in London, Washington D.C., Paris, Toronto und Amman sind wir führend in der datengetriebenen Analyse von und der Reaktion auf Demokratiegefahren. Unsere globale Perspektive ermöglicht es uns, das transnationale Ökosystem extremistischer und autoritärer Kräfte zu analysieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für unsere evidenzbasierte politische Beratungsarbeit. Zudem entwickeln wir auf Basis unserer vielschichtigen Forschungsprojekte skalierbare Schulungen und Präventionsprogramme.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt (‚GgdG-E') vom 16. April 2026 und konzentriert sich auf den zivilrechtlichen Teil.

Zusammenfassung:

- **Eine strafrechtliche und zivilrechtliche Reform ist dringend notwendig; zur umfassenden Problemlösung sind darüber hinaus präventive und strukturelle Maßnahmen erforderlich.**
- **Auskunftsersuchen mit richterlichem Vorbehalt sind sinnvoll, müssen jedoch kostengünstiger werden und dürfen keinesfalls eine anlasslose IP-Vorratsdatenspeicherung voraussetzen.**
- **Die vorgesehene gerichtliche Kontensperrung stärkt Betroffenenrechte, wirft jedoch Fragen zur Vereinbarkeit mit dem Digital Services Act (DSA), insbesondere mit Art. 23 DSA, auf.**
- **Die bloße Vertretungsbefugnis reicht nicht aus, um (Betroffenen-)Gruppen zu schützen – vielmehr sollte ein Verbandsklagerecht für zivilgesellschaftliche Organisationen eingeführt werden.**
- **Die Pflicht zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten sollte auf alle Online-Plattformen ausgeweitet werden, um eine umfassende Verantwortlichkeit sicherzustellen.**
- **Die Sensibilisierung und der Kompetenzausbau der Strafverfolgungsbehörden sind essenziell, um mehr Anerkennung für die digitale und intersektionale Dimension von Gewalt zu schaffen.**

Die Institute for Strategic Dialogue gGmbH (ISD Germany) ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg registriert (HRB 207 328B). Die eingetragene Anschrift lautet c/o Schomerus & Partner mbB Berlin, Bülowstraße 66, 10783 Berlin. Geschäftsführerin ist Sarah Kennedy. Jegliches Kopieren, Vervielfältigen oder Verwerten des gesamten Dokuments oder eines Teils davon oder von Anhängen ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung von ISD verboten. Alle Rechte vorbehalten.

ISD | Institute for Strategic Dialogue

Wir verteidigen die Demokratie im digitalen Zeitalter

ISD Germany gGmbH
Postfach 8 06 47
10006 Berlin
Germany

+49 30 21783307
germany@isdglobal.org

Im Einzelnen:

1. Digitale Gewalt als Demokratieproblem

Unsere Studien und Präventionsarbeit verdeutlichen immer wieder, dass Hass und Polarisierung sich zunehmend von den Randbereichen in die Mitte der gesellschaftlichen Debatte verlagert haben. Dies äußert sich in Gewalt gegen Einzelpersonen, Gruppen und Gemeinschaften, wobei ein erhöhtes Risiko für Menschen besteht, die gleichzeitig mehreren Diskriminierungsformen ausgesetzt sind. Dazu gehören insbesondere Misogynie, Queerfeindlichkeit, Xenophobie, Islamophobie und Antisemitismus. Hinzu kommt der Trend der zunehmenden Hybridisierung von Online-Risiken – bei der sich Hass, Extremismus, Verschwörungsmythen und ausländische Informationsmanipulation immer stärker überschneiden und gegenseitig verstärken.

Eine zügige strafrechtliche und zivilrechtliche Reform zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist daher dringend notwendig, um die digitale Teilhabe betroffener Personen und Gruppen zu schützen. Hierbei ist es wichtig, dass die vorgesehenen Rechte in der Praxis für die Betroffenen finanzierbar und wahrnehmbar sind, sich auf zivilgesellschaftliche Organisationen erstrecken und im Einklang mit Grundrechten und EU-Recht stehen. Strafbare gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit richtet sich fast immer gegen Personengruppen und kann dazu führen, dass sich diese aus der Öffentlichkeit zurückziehen. Deshalb ist es auch aus demokratischer Perspektive geboten, dem Mainstreaming von Hass und Polarisierung durch gezielte präventive Maßnahmen in der Breite entgegenzutreten. Selbst wenn eine sorgfältige Schließung von Strafbarkeitslücken zum Betroffenenschutz beiträgt, werden Kriminalisierung und Überwachung den Trend des Mainstreamings nicht umkehren; nicht zuletzt, weil das Zusammenspiel von Digitaldiensten und deren Nutzung ein wichtiger Faktor dieses Trends ist.

2. Ganzheitlicher Ansatz gegen (digitale) Gewalt notwendig

Vor diesem Hintergrund ist ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich, der digitale Diensteanbieter, ihre Designs und Geschäftsmodelle noch stärker in die Verantwortung nimmt und den Schwerpunkt auf präventive Maßnahmen statt auf Versicherheitlichung legt. Konkret sollten unabhängige Forschung zum Einfluss von KI-Systemen und digitalen Diensten auf geschlechtsspezifische Gewalt nachhaltig finanziert, der deutsche Digital Services Coordinator (DSC) zur Durchsetzung digitaler Regeln angemessen ausgestattet und eine gesamtgesellschaftliche Strategie zum Umgang mit männlicher Gewalt gegen Frauen unter Berücksichtigung digitaler wie intersektionaler Dimensionen entwickelt und umgesetzt werden. Zu letzterer gehören sowohl skalierbare und maßgeschneiderte Kommunikationsstrategien zur Bekämpfung von Hass und Polarisierung, als auch flächendeckende und fortlaufende Bildungs- und Präventionsangebote für alle Altersgruppen. Grundlage sollte ein Monitoring-System für Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt sein. Vor diesem Hintergrund kann das GgdG-E nur ein Anstoß zu einem holistischen und tiefergehenden Gesamtansatz sein, der auch aufzeigt, welche Kosteneinsparungen sich durch die Maßnahmen für Staat und Gesellschaft ergeben.

Die Institute for Strategic Dialogue gGmbH (ISD Germany) ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg registriert (HRB 207 328B). Die eingetragene Anschrift lautet c/o Schomerus & Partner mbB Berlin, Bülowstraße 66, 10783 Berlin. Geschäftsführerin ist Sarah Kennedy. Jegliches Kopieren, Vervielfältigen oder Verwerten des gesamten Dokuments oder eines Teils davon oder von Anhängen ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung von ISD verboten. Alle Rechte vorbehalten.

ISD | Institute for Strategic Dialogue

Wir verteidigen die Demokratie im digitalen Zeitalter

ISD Germany gGmbH
Postfach 8 06 47
10006 Berlin
Germany

+49 30 21783307
germany@isdglobal.org

3. Günstigere Auskunftsersuchen ohne Vorratsdatenspeicherung

Auskunftsersuchen mit richterlichem Vorbehalt stärken Betroffene effektiv und angemessen; sie sollten jedoch kostengünstiger werden und ohne anlasslose Vorratsdatenspeicherung auskommen. § 2 GgdG-E legt fest, dass Betroffene von digitaler Gewalt Auskunft von Hosting- und Internetzugangsdiensteanbietern über die Identität rechtswidrig handelnder Nutzender erhalten können, um zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen. § 3 GgdG-E ermöglicht ferner gerichtliche Anordnungen bei tatsächlichen Anhaltspunkten zur vorläufigen Sicherung von Nutzerdaten und potenziell rechtsverletzendem Inhalt. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist begrüßenswert, da hierdurch kein zweites separates Gerichtsverfahren – etwa gegen einen Internetzugangsdiensteanbieter – zur Identifikation einer Tatperson durchgeführt werden müsste. Eine gerichtliche Einzelfallabwägung vor der Auskunftsanordnung ist ebenfalls ratsam, um die Rechte aller Beteiligten zu wahren. Gleichzeitig schrecken hohe Gerichtskosten bislang Betroffene vor einem Auskunftsersuchen ab, weshalb Ausnahmeregelungen in der Praxis gestärkt und eine Teilkostenbefreiung gesetzlich verankert werden sollten. Darüber hinaus darf das Ersuchen nicht mit einer anlasslosen und potenziell grund- und EU-rechtswidrigen Vorratsdatenspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten einhergehen.

4. EU-rechtskonforme gerichtliche Sperrung von Nutzerkonten

Die gerichtlich angeordnete Kontensperrung ist grundsätzlich hilfreich, allerdings wirft § 4 GgdG-E ungeklärte Fragen zur Vereinbarkeit mit dem DSA auf, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren zwingend adressiert werden sollten. § 4 GgdG-E sieht vor, dass Betroffene bei schwerwiegenden Verletzungen ihrer Persönlichkeitsrechte von Anbietern sozialer Netzwerke verlangen können, dass alle bekannten Nutzerkonten der Tatpersonen für einen angemessenen Zeitraum gesperrt werden. Dabei wahrt die Möglichkeit der Verfahrensbeteiligung auch die Rechte potenzieller Tatpersonen. Nach wie vor weitgehend offen ist hingegen, inwiefern sich diese Regelung zu Art. 23 DSA (Maßnahmen und Schutz vor missbräuchlicher Verwendung) verhält. Die Maßgabe im § 4 GgdG-E, dass bei der Beurteilung der Erforderlichkeit einer Kontensperrung auch mildere Formen der Inhaltemoderation in sozialen Netzwerken zu berücksichtigen sind, stellt sogar einen direkten Zusammenhang mit Art. 23 DSA her und schafft so – ohne entsprechende Konkretisierung – Unsicherheiten. In der Begründung des GgdG-E wird zwar auf die nationalen Spielräume für Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte sowie auf zivilrechtliche Regelungslücken im DSA verwiesen, allerdings könnte die erwähnte Maßgabe dazu führen, dass Betroffene an möglicherweise intransparente und nutzerunfreundliche Inhaltsmoderationssysteme (zurück)verwiesen werden. Zudem schließt der Anwendungsbereich des § 4 GgdG-E Online-Plattformen außerhalb sozialer Netzwerke, darunter pornografische Plattformen, App-Stores und Online-Marktplätze, explizit aus. Gerade dort, wo bildbasierte sexualisierte Gewalt und andere schwerwiegende Rechtsverletzungen gehäuft auftreten, entsteht eine Schutzlücke. Es sollte folglich geprüft werden, ob eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Regelung geboten ist.

Die Institute for Strategic Dialogue gGmbH (ISD Germany) ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg registriert (HRB 207 328B). Die eingetragene Anschrift lautet c/o Schomerus & Partner mbB Berlin, Bülowstraße 66, 10783 Berlin. Geschäftsführerin ist Sarah Kennedy. Jegliches Kopieren, Vervielfältigen oder Verwerten des gesamten Dokuments oder eines Teils davon oder von Anhängen ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung von ISD verboten. Alle Rechte vorbehalten.

ISD | Institute for Strategic Dialogue

Wir verteidigen die Demokratie im digitalen Zeitalter

ISD Germany gGmbH
Postfach 8 06 47
10006 Berlin
Germany

+49 30 21783307
germany@isdglobal.org

5. Vertretung durch und Klagerecht für die Zivilgesellschaft

Ein wirksamer Schutz vor strafbarer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erfordert ein eigenes Verbandsklagerecht für gemeinnützige Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen. § 7 GgdG-E regelt zwar, dass sich die Beteiligten auch durch zivilgesellschaftliche Organisationen als Bevollmächtigte vertreten lassen können, sofern diese bestimmte Bedingungen erfüllen. Eine solche zivilrechtliche Vertretung als Ergänzung zum Vertretungsrecht nach Art. 86 DSA ist begrüßenswert. Trotzdem wird auch sie weder der Gruppenbezogenheit von Straftaten wie der Volksverhetzung noch der Rolle der Betroffenenberatung in der Praxis umfassend gerecht. Deswegen ist ein ergänzendes eigenes Verbandsklagerecht für gemeinnützige Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen empfehlenswert. Ein solches Klagerecht sollte ebenfalls an einschlägige Voraussetzungen, u. a. an bestimmte satzungsmäßige Aufgaben (z. B. die Verteidigung der Grundrechte mit rechtlichen Mitteln), geknüpft sein.

6. Zustellungsbevollmächtigter für alle Online-Plattformen

Online-Plattformen sollten sich zivilrechtlichen Verfahren in Deutschland nicht entziehen dürfen, indem sie gerichtliche Schreiben in Deutschland nicht entgegennehmen. Nach § 9gdG-E sollen nur Anbieter sozialer Netzwerke, die keinen Sitz in der EU haben, einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen. Damit kann jedoch eine einfache Zustellung solcher Schreiben ohne lange Postwege und Übersetzungen an Hostingdiensteanbieter, die keine sozialen Netzwerke bereitstellen, nicht erfolgen. Entsprechend sollte der Anwendungsbereich der Vorgabe mindestens auf Anbieter von Online-Plattformen EU-rechtskonform im Einklang mit dem Herkunftslandprinzip erweitert werden. Art. 13 DSA verpflichtet bereits Vermittlungsdiensteanbieter, die keine EU-Niederlassung haben, jedoch Dienstleistungen in der EU anbieten, eine gesetzliche Vertretung in einem EU-Mitgliedstaat, in dem sie aktiv sind, zu benennen.

7. Sensibilisierung und Kompetenzausbau von Strafverfolgungsbehörden

Digitale Gewalt wird von den Strafverfolgungsbehörden allzu oft nicht ernst genommen, weshalb Schwerpunktstaatsanwaltschaften sowie verpflichtende Fortbildungen eingeführt werden sollten. Art. 36 der EU-Gewaltschutzrichtlinie legt bereits fest, dass die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Fachkräfte – unter anderem aus Polizei und Staatsanwaltschaft – in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (einschließlich Cyberstraftaten) geschult und informiert sind. Um in Deutschland solche Schulungen und Informationsangebote sicherzustellen, sollten verpflichtende Fortbildungen zu digitaler Gewalt und intersektionaler Diskriminierung gesetzlich verankert werden. Zusätzlich sollten zur Verankerung von Fachkompetenzen Schwerpunktstaatsanwaltschaften im Bereich der digitalen Gewalt eingerichtet werden.

Die Institute for Strategic Dialogue gGmbH (ISD Germany) ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg registriert (HRB 207 328B). Die eingetragene Anschrift lautet c/o Schomerus & Partner mbB Berlin, Bülowstraße 66, 10783 Berlin. Geschäftsführerin ist Sarah Kennedy. Jegliches Kopieren, Vervielfältigen oder Verwerten des gesamten Dokuments oder eines Teils davon oder von Anhängen ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung von ISD verboten. Alle Rechte vorbehalten.